OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154100/2/KHu

Datum:
Linz, 9. Juli 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde der Dr. A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt in gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Zell am Moos vom 22. Dezember 2023, GZ: Bau-1/22/2023, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben (Bauwerber: E__) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Zell am Moos (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22.12.2023 wurde die Baubewilligung für einen Zubau eines überdachten PKW-Stellplatzes und eines Fahrradschuppens auf näher bezeichneten Baugrundstücken unter Vorschreibung diverser Auflagen erteilt.

2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: Bf) Beschwerde, in der sie vorbrachte, dass sie eingewendet habe, dass das Bauvorhaben, das sich im Grünland befinde, unzulässig sei, weil weder das bestehende Objekt noch der geplante Zubau land- und forstwirtschaftlich genutzt würden. Als Verfahrensmangel wurde die mangelnde Begründung des Bescheides in der Frage der raumordnungsrechtlichen Zulässigkeit vorgebracht; ferner wurde vorgebracht, dass Nachbarn einen Anspruch darauf hätten, dass ein Bauwerk, das den Flächenwidmungs- oder Bebauungsvorschriften nicht entspreche, nicht errichtet würde.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. E__ (Bauwerber) suchte mit Ansuchen vom 10.11.2023 um Baubewilligung für das Bauvorhaben „*Zubau eines überdachten PKW-Stellplatzes, sowie eines Fahrradschuppens an der nördlichen Seite des bestehenden Wohnhauses*“ auf den Grundstücken Nr. aaa, bbb, ccc und x der EZ ddd, KG eee G__, an. Das Bauvorhaben ist im Einreichplan der H__ vom 10.11.2023, Plannummer hhh, dargestellt. Das Bauvorhaben sieht zusammengefasst die Errichtung einer nördlich an das bestehende Gebäude anschließenden Dachkonstruktion (mit einer Dachfläche von 79,74 m²), die in östlicher und westlicher Richtung durch Stützmauern abgegrenzt ist, vor; damit sollen ein überdachter PKW-Stellplatz (für 3 PKW) mit einer Fläche von rund 49 m² sowie ein allseits abgeschlossener Fahrradschuppen mit einer Fläche von rund 13 m² geschaffen werden.

Das Baugrundstück ist als Grünland, Land- und Forstwirtschaft, Ödland, gewidmet.

1.2. Die Bf ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ fff, KG eee G__, mit dem unmittelbar westlich an die Baugrundstücke anschließenden Grundstück Nr. ggg.

1.3. Die Bf wurde unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen zur Bauverhandlung am 5.12.2023 geladen. Mit Eingabe vom 4.12.2023 äußerte sich die Bf gegen das Bauvorhaben und brachte – zusammengefasst – die naturschutzrechtliche Unzulässigkeit, die Unzulässigkeit der Errichtung im Grünland, die forstrechtliche Unzulässigkeit des Zubaues, sowie die sich aus den unterschiedlichen Interessenlagen ergebenden Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen sowie das Gefahren- und Konfliktpotential vor. Einer neuerlichen Erweiterung zur widmungswidrigen Nutzung könne daher keinesfalls zugestimmt werden.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie Einschau in das offen Grundbuch. Die obigen Feststellungen ergeben sich daraus; insbesondere ergibt sich das Bauvorhaben – einem Projektgenehmigungs-verfahren entsprechend – aus dem eingereichten Bauplan.

3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erwies sich gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG als nicht erforderlich, weil die Beschwerde aus rechtlichen Gründen zurückzuweisen war (siehe dazu sogleich); eine Verhandlung wurde auch nicht beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Prüfungsbefugnis der Verwaltungsgerichte und auch der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle des Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Oö. BauO 1994 im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (sh. zuletzt etwa VwGH 27.10.2023, Ra 2023/05/0196, mwN).

Das Verwaltungsgericht hat eine Nachbarbeschwerde jedenfalls nur insoweit zu prüfen, als die Frage einer Verletzung von (rechtzeitig geltend gemachten) subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. VwGH 27.8.2014, Ro 2014/05/0062, mwN; sh. ferner die zit. Entscheidung vom 27.10.2023). Das bedeutet, dass das Verwaltungsgericht auf Grund der Beschwerde einer auf bestimmte subjektiv-öffentliche Rechte beschränkten Partei keine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen vornehmen darf (vgl. etwa VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060, mwN).

1.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Beschwerde eines Nachbarn dann unzulässig und zurückzuweisen, wenn sie kein Vorbringen enthält, das die Behauptung der Verletzung derjenigen subjektiv-öffentlichen Rechte zum Gegenstand hat, welche aufgrund der rechtzeitigen Einwendungen die

Begründung der Parteistellung des Nachbarn bewirkt haben (vgl. etwa VwGH 22.1.2019, Ra 2018/05/0282, und VwGH 25.4.2019, Ro 2018/09/0016).

2.1. Die Bf bringt in der Beschwerde vor, dass die vorgesehene Bebauung im Grünland widmungswidrig sei und dass die Behörde die Widmungskonformität im angefochtenen Bescheid nicht nachvollziehbar begründet habe. Damit wird eine mögliche Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten nicht aufgezeigt:

Gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfließen aus der Anordnung der Widmungskategorien in Flächenwidmungsplänen grundsätzlich insoweit Nachbarrechte auf Beachtung derselben, als die in diesen generellen Normen enthaltenen Regelungen unter Gesichtspunkten getroffen worden sind, die nicht nur öffentliche Interessen, sondern auch Interessen der Nachbarn in sich schließen. Widmungskategorien kommen als eine subjektiv-öffentliche Nachbarrechte gewährleistende Norm somit insoweit in Betracht, als durch die bestimmte Widmungskategorie ein Immissionsschutz gewährt wird. Die Oö. BauO 1994 gewährt dem Nachbarn somit nicht schlechthin einen Anspruch auf widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes; sie enthält nämlich keine Bestimmung, die ausdrücklich ein Recht auf Einhaltung der Flächenwidmung einräumt (so VwGH 21.11.2017, Ra 2016/05/0093, mwN).

Der Nachbar hat daher nur dann ein Mitspracherecht, wenn die Festlegungen des Flächenwidmungsplanes auch seinem Interesse dienen, so insbesondere wenn sie einen Immissionsschutz gewähren. Die Widmungskategorie Grünland bietet keinen Immissionsschutz. Da der Nachbar somit keinen Rechtsanspruch auf Einhaltung der Widmungskategorie Grünland besitzt, weil diese Bestimmung ausschließlich den öffentlichen Interessen dient, kann er auch dadurch, dass eine Anlage nach seinem Vorbringen dort nicht zulässig sei, nicht in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt sein (ausführlich etwa in VwGH 27.1.2004, 2001/05/1062, mwN; siehe zuletzt: VwGH 29.7.2021, Ra 2021/05/0082, mwN).

Was die von der Bf ins Treffen geführte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 27.2.2018, E 1328/2016 (welche zur Stmk BauO

ergangen ist), betrifft, ist auszuführen, dass sich daraus nicht ergibt, dass die Widmungskonformität schlechthin ein Nachbarrecht wäre oder sein müsste (sh. die in den Sätzen davor erfolgte Wiedergabe der dortigen Rechtslage, die ebenfalls auf einen Immissionsschutz abstellt). Vielmehr unterliegt die Frage, welche subjektiven Rechte den Nachbarn eingeräumt werden, grundsätzlich dem Gestaltungsspielraum des einfachen Gesetzgebers.

2.2. Wenngleich es zutreffend ist, dass sich der Bescheid nicht nachvollziehbar mit der Frage, aus welchen Überlegungen die Voraussetzungen der § 30 Abs. 6 iVm. § 30 Abs. 5 letzter Satz Oö. ROG 1994 erfüllt sind, auseinandersetzt, wird damit eine vom Verwaltungsgericht aufzugreifende Rechtswidrigkeit nicht aufgezeigt: Verfahrensrechte reichen immer nur soweit, als materielle Rechte verletzt sein können (vgl. VwGH 29.9.2016, Ro 2014/05/0067, mwN; siehe ferner VwGH 27.10.2023, Ra 2023/05/0196). Wie oben dargelegt, kommt hier in Bezug auf die Widmungskonformität eine Verletzung von Nachbarrechten nicht in Betracht. Da eine Verletzung in einem subjektiv-öffentlichen Recht nicht vorliegen kann, kommt auch eine Verletzung in Verfahrensrechten nicht in Betracht.

3. Ein Immissionseinwand (schädliche Umwelteinwirkungen iSd. § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013) wurde nicht erhoben. Zwar werden in den Einwendungen allgemein „*Einschränkungen und Beeinträchtigungen*“ angesprochen; dass damit aber ein Bezug zu Immissionen hergestellt werden würde, ist nicht ersichtlich: Zum einen geht es in diesem Zusammenhang offenbar um faktische „Nutzungskonflikte“ durch unterschiedliche Interessenlagen und nicht um Immissionen; zum anderen wurden keine konkreten Immissionen vorgebracht, sodass es sich insoweit jedenfalls um eine untaugliche Einwendung handeln würde.

Auch die Einwendungsschriftsatz vorgebrachte naturschutz- und forstrechtliche Unzulässigkeit des Zubaues lässt nicht erkennen, auf welches in der Oö. BauO 1994 normierte Nachbarrecht Bezug genommen werden sollte (so schon ganz allgemein: VwGH 9.12.1980, 3091/79 RS 1); sollte das Vorhaben nämlich nach anderen Materien unzulässig sein, wären allfällige Bewilligungen von den dort jeweils zuständigen Behörden zu versagen bzw. hätten diese Behörden entsprechend einzuschreiten. Auch das Vorbringen, dass der Zubau knapp an der Grundgrenze erfolge, wird im Zusammenhang mit der forstrechtlichen Unzulässigkeit erstattet; dass baurechtliche Abstandsvorschriften verletzt werden würden, wurde nicht vorgebracht (und wäre – aufgrund des Abstandes von mindestens 4 Metern von der Grundgrenze – auch nicht ersichtlich).

4. Da die Bf mit ihrer Beschwerde im Ergebnis keine mögliche Verletzung in subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten aufzeigte, war die Beschwerde unzulässig.

5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die für den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens entscheidenden Rechtsfragen konnten anhand der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Nachbarbeschwerden im Baubewilligungsverfahren beantwortet werden. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer